

Keine Registrierkassenpflicht in Sicht - Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen

Nachdem zum 1. Januar 2017, nach dem Auslaufen der Übergangsregelung des BMF (Bundesministerium für Finanzen)-Schreibens vom 26. November 2010 Ende letzten Jahres, neue Regelungen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften in Kraft getreten sind, müssen nun alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich Geschäftsvorfällen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erfasst wurden, über die gesamte Aufbewahrungsfrist hinweg unveränderbar und vollständig vorgehalten werden. Sie sind jederzeit verfügbar, maschinell auswertbar und unverzüglich lesbar aufzubewahren. Das Vorhalten der Daten in gedruckter Form reicht nun nicht mehr aus. Eine Verdichtung der Daten sowie die ausschließliche Speicherung der Endsummen ist nicht mehr zulässig.

Um die Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen zu gewährleisten, legt das im Dezember 2016 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ nun Maßnahmen fest, um die technischen Möglichkeiten der Manipulation an ebendiesen einzuschränken. Es fügt der Abgabenordnung die §146a (technische Sicherheitseinrichtung) und §146b (Kassen-Nachschau) hinzu und erweitert die §146a (Einzelaufzeichnungspflicht) und die § 378 und §379 (Sanktionierung von Verstößen). **Eine verpflichtende Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (z.B. Registrierkassen) ist, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung eindeutig geregelt, auch weiterhin nicht vorgesehen.**

Bereits im Dezember 2016 ist die sog. Einzelaufzeichnungspflicht in Kraft getreten. Diese betrifft, wie auch die Kassen-Nachschau, neben Nutzern elektronischer- auch Nutzer manueller Registrierkassen und offener Ladenkassen. Sie schreibt die einzelne, vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen vor. Die **Einführung der Kassen-Nachschau erfolgt zum 1. Januar 2018**. Sie erlaubt es den Finanzbehörden, die Einhaltung der neu geschaffenen Regelungen und weitere steuererhebliche Sachverhalte ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung vor Ort in einem eigenständigen Verfahren festzustellen.

Ab dem 1. Januar 2020 müssen elektronische Aufzeichnungssysteme (eine genaue Definition soll im Laufe dieses Jahres durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgen) **zusätzlich über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, bestehend aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle, verfügen**. Elektronische Registrierkassen, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 entsprechen, bauartbedingt nicht aufrüstbar sind und zwischen dem 26. November 2010 und dem 31. Dezember 2019 angeschafft wurden bzw. werden, können noch bis einschließlich 31. Dezember 2022 weitergenutzt werden. Auf härtere Sanktionen müssen sich ordnungswidrig Handelnde ab dem 1. Januar 2020 einstellen – diese können nun mit deutlich höheren Bußgeldern geahndet werden.

(Stand: 06 / 2017)